



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches  
Justizministerium**

Pflegeethik Initiative  
Deutschland e.V.  
Frau Adelheid von Stösser  
Am Ginsterhahn 16  
53562 St. Katharinen

Bearbeitet von **Frau Flesch**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
3700 E - 203. 96/2022

Durchwahl (0511) 120-  
5100

Hannover  
13. Oktober 2022

## **Ihr Schreiben vom 27.09.2022**

Sehr geehrter Frau von Stösser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.09.2022, in dem Sie darauf aufmerksam machen, dass die auf Bundesebene beschlossene Maskenpflicht für Menschen in Pflegeheimen kritisch gesehen werden kann. Frau Ministerin Havliza, der Ihr Schreiben vorlag, hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Tatsächlich hat Niedersachsen in der Bundesratssitzung am 16.09.2022 dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ zugestimmt. Im Rechtsausschuss, für den das Niedersächsische Justizministerium zuständig ist, war dieses Gesetz aber nur, weil mit ihm auch eine Änderung zum Strafverfahrensrecht beschlossen wurde. Soweit Sie sich gegen die Maskenpflicht in Alten- und Pflegeheimen wenden, besteht keine fachliche Zuständigkeit des Justizministeriums. Vielmehr ist dieses Thema im Niedersächsischen

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten\\_nach\\_der\\_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html)

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Dienstgebäude**  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
**Telefon**  
(0511) 120-0

**Telefax**  
(0511) 120-5170 Allgemein  
(0511) 120-5181 Pressestelle

**e-mail**  
poststelle@mj.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.mj.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angesiedelt. Deshalb müssten Sie sich mit Ihren Fragen zur Maskenpflicht bitte dorthin wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Flesch

Beglaubigt

  
Angestellte

## Pflegeethik Initiative

---

**Von:** MS - Krims-Zentrale <krims.zentrale@ms.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 21. Oktober 2022 10:20  
**An:** buero@pflegeethik-initiative.de  
**Betreff:** WG: Tgb-Nr. 1002/2022; Kts. nach Abgang, Schreiben Pflegeethik Initiative v. 27.09.2022 (über MWK) - Masken wichtiger als Menschlichkeit?

**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau von Stösser,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die mir zuständigkeithalber zur Beantwortung weitergeleitete wurde.

Am 01. Oktober dieses Jahres ist die neue niedersächsische Coronaverordnung (CoronaVO) in Kraft getreten. Darin hat die Landesregierung eine Anpassung an das derzeitige Infektionsgeschehen in Niedersachsen vorgenommen. Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und eine Weiterverbreitung zu verlangsamen bzw. einzudämmen. Dabei wird versucht eine Balance zwischen dem Schutz der Bürger und dem Allgemeinwohl zu finden, das Wohl der Bürger Niedersachsens wird dabei berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene galten klare bundesrechtliche Rahmenbedingungen. Insbesondere die Maskenpflicht ist bundesrechtlich in § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt und erlaubt für die Länder keine Abweichungsmöglichkeiten.

Jedoch teilen wir die Rechtsauffassung Hessens zur Maskenpflicht behinderter oder pflegebedürftiger Menschen in ihren für den dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten. Bei voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen findet die sonst in Wohnungen erfolgende individuelle Lebensentfaltung naturgemäß auch in den gemeinschaftlich genutzten Räumen statt, so dass die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Tagespflegegäste hier von der Maskenpflicht nach § 28b IfSG ausgenommen sind.

Bitte bleiben Sie gesund. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Lehrmann



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

CorS 3 Rechtsverordnung, Eingaben

Hotline der Landesregierung: 0511 120-6000